



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GSt: 237

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: 237 Js 1751/24



Dienstgebäude und
Anschrift für Paketsendungen
10559 Berlin, Turmstr. 91
Anschrift für Briefsendungen
10548 Berlin

Tel-Durchwahl +49 30 9014-0
Tel-Zentrale +49 30 9014-0
Telefax +49 30 9014-3310

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)

Datum: 10. Juli 2025

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]
Vorwurf: Rechtsbeugung pp.

Strafanzeige vom 02.05.2023

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ich habe das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da nach den durchgeführten Ermittlungen kein weitere Ermittlungen rechtfertigender Tatverdacht gegen den Beschuldigten Dr. [REDACTED] besteht.

a) Sachverhaltsdarstellung

Hintergrund des hiesigen Verfahrens ist ein Antrag auf Erteilung eines Visums im Rahmen des Familiennachzugs eines afghanischen Staatsangehörigen bei der Deutschen Botschaft in Islamabad. Das beantragte Visum war auch Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, in welchem der Beschuldigte das Auswärtige Amt vertrat. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wurde mit dem Vergleich beendet, dass der Antragsteller abhängig von einer durchzuführenden Sicherheitsprüfung ein Visum erhalten solle. Im Rahmen dieses Visumverfahrens hatte der Beschuldigte später die Mitarbeiter der Botschaft in Islamabad angewiesen, dem Antragsteller das beantragte Visum zu erteilen. Als der Antragsteller bei der Deutschen Botschaft in Islamabad persönlich vorstellig wurde, wurden von den Mitarbeitern der Botschaft Auffälligkeiten an dem vorgelegten Pass festgestellt. Der Beschuldigte hielt unter Berufung auf den gerichtlichen Vergleich dennoch an seiner Weisung gegenüber den Botschaftsmitarbeitern fest. Der Antragsteller erhielt das beantragte Visum letztlich nicht.

b) Rechtliche Würdigung

Nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen besteht gegen den Beschuldigten kein weitere Ermittlungen rechtfertigender Verdacht einer Straftat.

aa) Versuchte Einschleusung von Ausländern, § 96 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 01.08.2018, §§ 22, 23 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB)

Gegen den Beschuldigten besteht kein ausreichender Tatverdacht bzgl. des Einschleusens von Ausländern. Nach § 96 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG a.F. macht sich wegen Einschleusens von Ausländern strafbar, wer einen anderen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet, eine Handlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 lit. a) AufenthG a. F. zu begehen und dafür einen Vorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt.

Voraussetzung wäre demnach zunächst, dass der Beschuldigte dahingehend vorsätzlich handelte, dass er dem Antragsteller - hätte die Botschaft seine Weisung befolgt - die unerlaubte Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG ermöglicht hätte.

Ein entsprechender Vorsatz wird dem Beschuldigten nach dem Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen - insbesondere der Auswertung der E-Mailkorrespondenz zwischen dem zuständigen Referat des Auswärtigen Amtes und den Botschaftsmitarbeitern - nicht nachzuweisen sein. Insofern ist im Rahmen der Prüfung des strafrechtlichen Tatbestandes entscheidungserheblich, ob der Beschuldigte subjektiv davon ausging, dass dem Antragsteller im Falle der Erteilung des Visums die illegale Einreise ermöglicht werden würde. Bedingt vorsätzliches Handeln setzt voraus, dass der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt, ferner dass er ihn billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet, mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein.

In der ausgewerteten E-Mailkorrespondenz hat der Beschuldigte dargelegt, dass er davon ausgehe, dass der Antragsteller einen Anspruch auf das Visum gehabt habe. Dies begründete er zum einen damit, dass dem Antragsteller das Visum in dem verwaltungsgerichtlichen Vergleich zugesichert worden sei. Zum anderen argumentierte er, dass nach seiner Ansicht die Voraussetzungen für die Erteilung des Visums vorlägen. Insbesondere machte er dabei deutlich, der Überzeugung zu sein, dass die Identität des Antragstellers geklärt sei - unabhängig davon, dass an dem Passdokument des Antragstellers Auffälligkeiten festgestellt wurden. Dass der Beschuldigte insoweit wider besseres Wissen handelte oder billigend in Kauf nahm, sich zu täuschen, wird sich nicht belegen lassen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass er im Verwaltungsgerichtsverfahren die Möglichkeit hatte, sich vom (vermeintlichen) Bruder des Antragstellers einen persönlichen Eindruck zu machen und in der Folge nach Aktenlage ersichtlich zu der Überzeugung gelangt ist, dass es sich bei dem Antragsteller auch tatsächlich um die Person handeln würde, für die sich der Antragsteller ausgab.

Damit fehlt es an einer ausreichenden Grundlage für den Nachweis eines Tatentschlusses des Beschuldigten.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass im Rahmen der Versuchsstrafbarkeit vorliegend wie erläutert die subjektive Einschätzung des Beschuldigten entscheidend ist und nicht, ob die Einschätzung des Beschuldigten in tatsächlicher Hinsicht richtig war, also ob er zutreffend davon ausging, dass die Angaben des Antragstellers im Visumverfahren wahr waren. Aus diesem Grund war die Überprüfung des Wahrheitsgehalts der Angaben des Antragstellers im Visumverfahren auch nicht Gegenstand der hiesigen Ermittlungen.

Letztlich ist auch maßgeblich zu berücksichtigen, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Beschuldigte wiederholt handelte oder von anderen Personen auf seine Entscheidung Einfluss genommen wurde durch z.B. das Inaussichtstellen eines (finanziellen) Vorteils. Schon aus diesem Grunde käme eine Strafbarkeit nach dem Aufenthaltsgesetz vorliegend nicht mehr in Betracht.

bb) Rechtsbeugung, § 339 StGB

Gegen den Beschuldigten besteht kein ausreichender Tatverdacht der Rechtsbeugung.

Nach § 339 StGB macht sich strafbar, wer sich als Amtsträger, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht.

Das Recht ist i.S.d. § 339 StGB gebeugt, wenn objektive Rechtsregeln gebrochen werden und so eine Entscheidung ergeht, die objektiv im Widerspruch zu Recht und Gesetz steht und sich nicht mehr im Rahmen des Vertretbaren bewegt. Vertretbar ist eine Entscheidung, für die sich von Rechts wegen (noch) diskussionswürdige Gründe anführen lassen. Dass damit nicht jede falsche Rechtsanwendung auch Rechtsbeugung darstellen kann, ist im Grundsatz unstrittig. Der erforderliche Rechtsbruch muss vielmehr die Qualität eines elementaren Verstoßes gegen die Rechtspflege darstellen, bei der sich der Amtsträger bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Dies hat zur Konsequenz, dass die Verletzung geltender Normen nur dann den objektiven Tatbestand des § 339 StGB erfüllt, wenn das Verhalten des Täters sich zugleich als Angriff gegen grundlegende Prinzipien des Rechts oder gegen die Rechtsordnung als Ganze bewerten lässt. Der Tatbestand ist dagegen nicht erfüllt, wenn der Täter zwar vorsätzlich gegen als zwingend erkannte Vorschriften verstößt, sich aber von einem Bestreben nach formeller oder materieller Sachgerechtigkeit leiten lässt und seine Ziele nicht ihrerseits als willkürlich und als Missachtung des Rechts gelten können.

Insofern erfordert die Tathandlung der Rechtsbeugung auch als subjektives Element, dass der Täter der Rechtsbeugung bewusst und willentlich gegen Recht und Gesetz verstößt. Unabhängig von der Frage, ob die hier verfahrensgegenständliche Weisung des Beschuldigten rechtmäßig erfolgt ist, fehlt es an konkreten Anhaltspunkten dafür, dass der Beschuldigte vorsätzlich und willkürlich eine rechtswidrige Weisung erteilte. Denn wie bereits unter aa) ausgeführt, wird sich nicht widerlegen lassen, dass der Beschuldigte subjektiv davon überzeugt war, dass die Voraussetzung zur Erteilung des Visums, insbesondere die gesicherte Identität des Antragstellers, vorlagen und seine Weisung daher rechtmäßig war.

Es liegt damit keine Tathandlung der Beugung des Rechts im Sinne des § 339 StGB vor.

cc) versuchte Anstiftung zur Urkundenfälschung, §§ 267, 26 StGB

Gegen den Beschuldigten besteht auch kein ausreichender Tatverdacht der versuchten Anstiftung zur Urkundenfälschung.

Nach § 267 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht.

Voraussetzung wäre demnach, dass ein entsprechend der Weisung des Beschuldigten erteiltes Visum nach Vorstellung des Beschuldigten eine unechte Urkunde im Sinne des § 267 StGB dargestellt hätte. Eine Urkunde ist falsch im Sinne der genannten Strafvorschrift, wenn der ausgewiesene Aussteller des Dokuments von dem tatsächlichen Aussteller abweicht. Der Tatbestand des § 267 schützt also nicht den Wahrheitsgehalt des Inhalts einer Urkunde, sondern das Vertrauen auf die Urheberschaft.

Insofern ist jedoch nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte davon ausging, dass ein Dokument von der Botschaft ausgestellt werden sollte, welches einen falschen Aussteller erkennen ließe.

Insofern fehlt es am erforderlichen Tatentschluss bzgl. einer versuchten Anstiftung zur Urkundenfälschung.

dd) versuchte Anstiftung zur Falschbeurkundung im Amt, §§ 348 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 26 StGB

Gegen den Beschuldigten besteht kein ausreichender Tatverdacht wegen einer versuchten Anstiftung zur Falschbeurkundung im Amt gemäß §§ 348 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 26 StGB.

Nach § 348 Abs. 1 StGB macht sich ein Amtsträger strafbar, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch eingibt.

„Falsch beurkunden“ im Sinne von § 348 StGB bedeutet, dass der Amtsträger eine öffentliche Urkunde ausstellt, die hinsichtlich einer vom öffentlichen Glauben umfassten Tatsache, die als solche dann auch durchweg „rechtlich erheblich“ ist, eine inhaltliche Unrichtigkeit aufweist. Eine Beurkundung ist inhaltlich unrichtig, wenn der objektive Sinngehalt und der Urkundeninhalt auseinanderfallen.

Dies käme in Betracht, wenn man davon ausginge, dass der Beschuldigte zumindest billigend in Kauf nahm, dass das von ihm angewiesene Visum im Falle seiner Erteilung dahingehend eine falsche Beurkundung enthalten hätte, dass dem Antragsteller eine falsche Identität bescheinigt würde oder aber die Dokumente unzutreffend bescheinigen würden, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer und für die Erteilung des Visums geprüft wurden und positiv festgestellt wurden.

Vorliegend ist jedoch zum einen zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten schon nicht zu widerlegen sein wird, dass er davon überzeugt war, dass er die Identität des Antragstellers erfolgreich überprüft hatte, diese richtig war und zudem die übrigen Voraussetzungen für Erteilung des Visums vorlagen.

Bei dem vom Beschuldigten angewiesenen Visum hätte es sich zum anderen im Falle seiner Ausstellung um eine Dispositivurkunde gehandelt, mit deren Ausstellung der

Amtsträger nicht das Vorliegen eines von ihm geprüften Sachverhalts bezeugt, sondern eine amtliche Entscheidung in Kraft setzt. Die in § 417 ZPO geregelte Beweiskraft bezieht sich nur auf den Inhalt der Entscheidung als solche, weshalb die Beurkundung schon dann richtig ist, wenn jene in der betreffenden Form wirksam ergangen ist. Von einer „Unrichtigkeit“ kann deshalb allenfalls bei Nichtigkeit, nicht jedoch bei bloßer Anfechtbarkeit eines rechtswidrig ergangenen Verwaltungsakts die Rede sein. Das heißt, das angewiesene Visum wäre nicht schon dann unrichtig im Sinne des § 348 StGB gewesen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Visums nicht vorgelegen hätten, sondern erst dann, wenn das angewiesene Visum im Falle seiner Ausstellung sogar nichtig gewesen wäre. Einer der eng begrenzten Nichtigkeitsgründe des § 44 VwVfG wäre jedoch im Falle der Erteilung des Visums nicht ersichtlich gewesen.

Insofern wird sich kein Tatentschluss des Beschuldigten bzgl. einer versuchten Anstiftung zur Falschbeurkundung durch die Mitarbeiter der Botschaft belegen lassen.

ee) (versuchte) mittelbare Falschbeurkundung, §§ 271 Abs. 1, Abs. 4, 22, 23 Abs. 1 StGB
Gegen den Beschuldigten besteht auch kein ausreichender Tatverdacht der (versuchten) mittelbaren Falschbeurkundung.

Nach § 271 StGB macht sich strafbar, wer erwirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind.

In beiden Tatvarianten muss der Beschuldigte bedingten Vorsatz hinsichtlich einer inhaltlich unrichtigen öffentlichen Urkunde haben.

Insofern fehlt es jedoch am erforderlichen (zumindest bedingten) Vorsatz. Insofern wird auf die Ausführungen zur versuchten Anstiftung zur Falschbeurkundung im Amt unter dd) hingewiesen.

ff) Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen, § 276 StGB

Der Versuch des Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen ist nicht strafbar.

Selbst wenn es zwischenzeitlich dazu gekommen sein sollte, dass der Reiseausweis für Ausländer ausgestellt und das Visum dem Antragsteller doch noch ausgestellt worden wären, würde es jedoch am Tatentschluss des Beschuldigten fehlen.

Nach § 276 StGB macht sich strafbar, wer einen unechten oder verfälschten amtlichen Ausweis oder einen amtlichen Ausweis, der eine falsche Beurkundung der in den §§ 271, 348 StGB bezeichneten Art enthält, in der Absicht, dessen Gebrauch zur Täuschung im Rechtsverkehr zu ermöglichen, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt.

Insofern müsste der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt haben, dass er dem Antragsteller einen amtlichen Ausweis, welcher eine falsche Beurkundung enthält, verschafft hätte. Dies wird sich jedoch in Hinblick auf die Ausführungen unter dd) und ee) und eines nicht nachweisbaren Vorsatzes des Beschuldigten bzgl. einer falschen Beurkundung nicht belegen lassen.

c)

Letztlich haben die Ermittlungen auch keine zureichenden Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten weiterer Beteiligten an dem Sachverhalt, insbesondere vorgesetzter Personen des Beschuldigten, ergeben. Vielmehr legen die Ermittlungen nahe, dass es sich um einen Einzelfall handelte, in dem auf der Arbeitsebene des Auswärtigen Amtes kontroverse Ansichten vertreten wurden.

Mit freundlichen Grüßen

